

... IN SCHÖNBERG, SCHÖNBERGER STRAND, LABOE, HOHWACHT, HOHENFELDE, WENDTORF

W. Alpen Lebensmittelvertrieb GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 20 · 24217 Schönberg

An  
Claus Christian Claussen,  
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
Per Email

W. Alpen Lebensmittelvertrieb  
GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 20  
24217 Schönberg  
Telefon: 0 43 44 / 30 69 0  
Telefax: 0 43 44 / 47 66  
[www.edeka-alpen.de](http://www.edeka-alpen.de)

Schönberg, den 21.01.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes**

Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Drucksache 20/3750**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/5937**

Sehr geehrter Herr Claussen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als selbstständiger Kaufmann im Lebensmitteleinzelhandel im ländlichen Raum möchte ich zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes (Drucksache 20/3750) Stellung nehmen.

Grundsätzlich begrüße ich das Anliegen, die Nahversorgung zu stärken und neue, personalfreie Konzepte rechtlich zu ermöglichen. In der praktischen Ausgestaltung weist der Gesetzentwurf jedoch aus meiner Sicht erhebliche Schwächen auf, die zu Unsicherheit, Ungleichbehandlung und Fehlanreizen führen.

Besonders kritisch sehe ich die festgelegten Grenzen bei Verkaufsfläche und Einwohnerzahl, die ohne erkennbare sachliche Begründung gezogen wurden. Eine Verkaufsfläche ist in der Praxis nicht eindeutig definierbar – etwa im Hinblick auf Windfänge, Tresenbereiche oder Verkehrsflächen. Es stellt sich die Frage, wer diese Flächen wie kontrollieren soll. Örtliche Gegebenheiten, baurechtliche Vorgaben oder Lärmschutzauflagen lassen häufig keine flexible Anpassung zu. Warum sollen funktionierende Märkte wegen weniger Quadratmeter künstlich verkleinert werden?

Aus wirtschaftlicher Sicht passen Kaufleute ihre Marktgröße stets an die erwarteten Umsätze an. Der Gesetzentwurf verhindert jedoch, dass in Orten mit entsprechender Nachfrage ein sinnvolles Sortiment – auch jenseits eines sehr engen Grundbedarfs – angeboten werden kann. Das betrifft beispielsweise Non-Food-Artikel oder eine großzügige, barrierefreie Ganggestaltung für ältere oder mobilitätseingeschränkte Kundinnen und Kunden.

Zudem ist das Gesetz leicht zu umgehen: Ein größerer Markt könnte in mehrere kleinere Einheiten aufgeteilt werden, Containerlösungen würden begünstigt und Leerstände im Ortskern in Kauf genommen. Gleichzeitig nehmen Verkaufautomaten stark zu, die weder zur Ortsgestaltung beitragen noch eine nachhaltige Nahversorgung sichern.

Auch die Begrenzung anhand der Einwohnerzahl ist problematisch. Verlässliche Zahlen liegen oft nur nach einem Zensus vor. Wie ist mit Ortschaften umzugehen, die knapp über oder unter der Grenze liegen? Was gilt für Ortsteile, die räumlich deutlich vom Hauptort getrennt sind? In touristisch geprägten Regionen verschärft sich diese Problematik zusätzlich.

Nicht nachvollziehbar ist für mich außerdem die Bevorzugung landwirtschaftlicher Direktvermarktungsstellen. Der Lebensmitteleinzelhandel – insbesondere inhabergeführte Märkte – bietet in der Regel ein mindestens ebenso breites, häufig sogar größeres Angebot an frischen und regionalen Produkten. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht begründbar.

Abschließend möchte ich betonen: In vielen europäischen Nachbarländern sind Sonntagsöffnungen längst Realität – teils sogar mit Personal. In meinem Fall geht es um autonome Öffnungen ohne Mitarbeitereinsatz. Der Verweis auf mögliche Störungen oder Notfälle überzeugt nicht, da technische Notdienste auch bei geschlossenen Märkten jederzeit tätig werden.

Ich bitte den Landtag daher eindringlich, den Gesetzentwurf noch einmal kritisch zu überprüfen und so anzupassen, dass praktikable, faire und zukunftsfähige Lösungen für bestehende Nahversorger im ländlichen Raum ermöglicht werden.

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme des Handelsverbandes Nord, deren rechtliche und grundsätzliche Einschätzungen ich teile.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Firmenich

Geschäftsführer